

Arbeitsverbot entzogen worden ist, d. h. bis zum Tage seiner Untersuchung durch den Experten Egger — dem 10. Juli 1906. Es ist daher für die Entschädigung maßgebend der Erwerbsausfall des Klägers vom 3. Februar 1905 bis zum 10. Juli 1906, im Betrage von 1500 Fr. (rund 75 Wochen zu 20 Fr.) abzüglich 138 Fr., die der Kläger nach Zugeständnis seines Vertreters vor Appellationsgericht (Zuschrift vom 27. Juni 1906) in jener Zeit doch verdient hat, also Fr. 1362 — dazu die unbefristeten Posten der Arztrechnung

Rauchales von	"	28 75
und der Rechnung des Bürgerospitals von	"	67 80

somit die Gesamtsomme von Fr. 1458 55

Zur Ermittlung der zuzusprechenden Entschädigung nun rechtfertigt es sich, mit Rücksicht auf den Zufallscharakter des Unfallsereignisses vom 3. Februar 1905 von dieser Summe in Anwendung des Art. 5 litt. a FHO einen Abzug von 10 % zu machen; dieselbe reduziert sich somit auf rund 1300 Fr. Und dieser Betrag ist, da es sich dabei in der Hauptsache um den successive fälligen Arbeitslohn handelt, erst vom Fälligkeitsendtermine (10. Juli 1906) zu verzinsen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 17. September 1906 wird, in grundsätzlicher Gutheißung der Berufung des Klägers, in der Hauptsache dahin abgeändert, daß die Beklagte zur Bezahlung einer Entschädigung von 1300 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem 10. Juli 1906 an den Kläger verurteilt wird.

**80. Urteil vom 29. November 1906 in Sachen
Spieß, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Rauch-Mozer und Degen,
Bekl. u. Ber.-Bekl.**

Wer ist Haftpflichtiger? — Umfang der Kompetenz des Bundesrates nach Art. 14 FHG und Art. 10 Nov. z. FHG. — Haftpflichtiger bei einem Baugewerbe. Art. 1 Ziff. 2 litt. a, Art. 2 Abs. 1 Nov. z. FHG.

Das Bundesgericht hat,

auf Grund folgender Prozeßlage:

A. Durch Urteil vom 21. August 1906 hat die II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beklagte Frau Rauch-Mozer ist verpflichtet dem Kläger 5000 Fr. zu bezahlen, in der Meinung, daß ihr das Recht vorbehalten werde, eine Rückforderungsklage geltend zu machen für den Fall, daß sich die Folgen der Verletzung wesentlich günstiger gestalten sollten, als gegenwärtig angenommen wird.

2. Die Klage gegen den Ehemann Rauch und K. Degen wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen, der obergerichtliche Entscheid sei, soweit er sich auf die Beklagten Jakob Rauch und Karl Degen beziehe, aufzuheben, und es seien diese beiden Beklagten, unter Solidarhaft, ebenfalls zur Bezahlung von 5000 Fr. nebst 5 % Zins seit dem 25. August 1904 an den Kläger zu verurteilen,

eventuell möge das Bundesgericht die zuerst noch notwendigen Feststellungen selbst vornehmen und dann das verlangte Urteil fällen,

eventuell möge es, unter Aufhebung des obergerichtlichen Entscheides, die Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückweisen.

C. (Armenrecht.)

D. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers die schriftlich gestellten Berufungsanträge wiederholt und dahin

ergänzt, in erster Eventualität sei der Hauptantrag wenigstens mit Bezug auf den Beklagten Jakob Mauch gutzuheissen.

Der Beklagte Jakob Mauch hat persönlich auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des obergerichtlichen Urteils angetragen; —

in Erwägung:

1. In tatsächlicher Hinsicht ist aus den Akten hervorzuheben: Der Kläger Josua Spieß erlitt am 27. August 1904, während er als Zimmermann an einem Neubau des Hauses Volkmarstraße Nr. 6 in Zürich arbeitete, einen Unfall, indem er vom dritten Stockwerk ins Erdgeschoß hinunterfiel und sich dadurch eine Quetschung der Lendenwirbelsäule und eine leichte Gehirnerschütterung zuzog. In der Folge klagte er wegen dieses Unfalls eine Haftpflichtforderung von 6000 Fr. für dauernde gänzliche Erwerbsunfähigkeit ein gegen Frau Johanna Mauch-Mozer, sowie deren Ehemann Jakob Mauch und Karl Degen — die beiden heute noch im Prozeß stehenden Beklagten —, alle in Zürich, als Solidarschuldner. Zur Begründung dieser Haftbarkeit machte er geltend, die Beklagten betrieben als Gesellschafter ein Baugeschäft, in dessen Dienst er seinen Unfall erlitten habe; Frau Mauch-Mozer sei im Handelsregister eingetragen, die beiden andern seien einfache Gesellschafter. Dabei produzierte er einen Entscheid des Bundesrates vom 14. Juli 1905, laut welchem die Firma J. Mauch-Mozer in Zürich, die das Baugeschäft einer — nach Angabe des Klägers irrtümlicherweise — als am 1. Juli 1904 aufgelöst erwähnten Firma Mauch & Degen weiterführe, als z. B. des Unfalls vom 27. August 1904 dem erweiterten Fabrikhaftpflichtgesetz vom 26. April 1887 unterstehend erklärt wurde. Ferner stellte er die Behauptung auf, daß der Beklagte Mauch selbst den fraglichen Unfall als bei der Firma Mauch & Degen passiert angemeldet habe. Die Beklagten trugen — unter Verkündung des Streitens an die Versicherungsgesellschaft La Préservatrice, bei welcher die Arbeiter der fraglichen Baustelle versichert seien — auf gänzliche Abweisung, eventuell Reduktion der Klageforderung an. Sie bestritten dabei mit Bezug auf Jakob Mauch und Karl Degen vorab die Passivlegitimation, indem sie einwandten, sie hätten den Neubau Volkmarstraße Nr. 6 nicht gemeinsam, als Gesellschafter,

ausgeführt; Unternehmerin desselben sei vielmehr die Baufirma J. Mauch-Mozer gewesen, deren einzige Inhaberin Johanna Mauch-Mozer sei, während Jakob Mauch dabei lediglich als Geschäftsführer (ursprünglich Procurist) und Karl Degen gar nicht beteiligt sei; die beiden letzteren hätten allerdings im Jahre 1903 beim Baue zweier Häuser an der Ottikerstraße in Zürich zusammengewirkt, allein J. Mauch sei später ausgepändet worden, und es sei deshalb im September 1903 die Firma Johanna Mauch-Mozer entstanden; diese habe wegen des Baues Volkmarstraße Nr. 6 mit verschiedenen Bauhandwerkern Verträge abgeschlossen und die dortigen Arbeiter, in Übernahme einer früher auf Mauch & Degen lautenden Police, bei der Préservatrice versichert; die Behauptung des Klägers bezüglich der Anmeldung des Unfalls werde bestritten, eventuell wäre der Name Degens rechtswidrig gebraucht worden. In der Replik berief sich der Kläger dafür, daß die drei Beklagten zusammen eine einfache Gesellschaft bildeten, noch auf die Akten eines damals pendenten Zivilprozesses der Versicherungsgesellschaft La Préservatrice gegen Mauch & Degen betreffend Prämienanzahlungen, welcher in der Folge durch Vergleich erledigt wurde. Am 29. September 1905 erließ das Bezirksgericht Zürich als erste Instanz einen Beweis schluß, wonach u. a. dem Kläger der Hauptbeweis — vorbehaltlich des direkten und indirekten Gegenbeweises der Beklagten — dafür auferlegt wurde, „daß die drei „Beklagten sich zur Erstellung der Baute an der Volkmarstraße „verbunden haben, und daß diese Verbindung am Tage des Unfalls (27. August 1904) noch bestanden habe“. Hierauf boten die Parteien zu diesem Beweisthema folgende Beweismittel an: der Kläger eine Anzahl Zeugen, sowie verschiedene Urkunden, insbesondere die beizuziehenden Akten des Prozesses La Préservatrice gegen Mauch & Degen, und die Geschäftsbücher (Zahltagsliste, Kassa- und Hauptbuch) der Beklagten bzw. der Frau Mauch-Mozer pro 1904, und verschiedene amtliche Bescheinigungen über die damaligen Eigentumsverhältnisse der Liegenschaft Volkmarstraße Nr. 6; — die Beklagten ebenfalls Zeugen und Urkunden, worunter den Beschluß des Bundesrates vom 14. Juli 1905, verschiedene Verträge der Firma J. Mauch-Mozer mit Unterakkordanten des Baues an der Volkmarstraße Nr. 6 und einen Handelsregisterauszug über

die Eintragungen der Firma J. Mauch-Mozer. Laut Beschluß vom 15. Dezember 1905 aber nahm das Bezirksgericht hierüber außer den bereits vorgelegten Urkunden — zu denen von den klägerischerseits angerufenen lediglich die Zahltagliste gehörte — keine weiteren Beweise ab. Es hieß, nachdem der Kläger in der Hauptverhandlung eventuell ausdrücklich an seinen nicht berücksichtigten Beweisanträgen festgehalten hatte, die Klage für die Summe von 5000 Fr. gegenüber der Beklagten Johanna Mauch-Mozer gut, schützte dagegen die Legitimationseinrede der beiden übrigen Beklagten. Und das Obergericht bestätigte auf Appellation des Klägers und der Beklagten Johanna Mauch-Mozer diesen Entscheid, wie aus Fakt. A oben ersichtlich ist, unter Beifügung eines Rektifikationsvorbehaltes zu Gunsten der verurteilten Beklagten.

2. Da sich die vorliegende Berufung des Klägers, wie schon dessen Appellation an das Obergericht, nur gegen die Klageabweisung gegenüber den beiden Beklagten Jakob Mauch und Karl Degen richtet, hat das Bundesgericht lediglich zu prüfen, ob die Verneinung der solidarischen Haftbarkeit dieser beiden Beklagten mit der dritten Beklagten Johanna Mauch-Mozer, welche von den kantonalen Instanzen als haftbar erklärt worden ist, rechtlich begründet sei. Die Beantwortung dieser Frage (an deren Beurteilung der Kläger ein berechtigtes Interesse hat, solange die z. B. unbestrittenenmaßen noch nicht erfolgte Zahlung der ihm zugesprochenen Entschädigung seitens der verurteilten Beklagten aussteht: *argumentum e contrario* aus Art. 166 Abs. 1 OR) hängt vom Entscheide darüber ab, wer nach Maßgabe des Art. 2 erw. FHG vom 26. April 1887, auf das sich die Klage stützt, als Träger der Haftpflicht zu betrachten ist: ob die durch die Beklagte Johanna Mauch allein vertretene Firma J. Mauch-Mozer — gemäß dem untergerichtlich geschützten Standpunkte der Beklagten —, oder aber — wie der Kläger geltend macht — eine aus allen drei Beklagten bestehende einfache Gesellschaft. Hiefür nun kommt, entgegen der prinzipialen Annahme des Bezirksgerichts, dem Beschlusse des Bundesrates vom 14. Juli 1905 betreffend die Anwendbarkeit des Haftpflichtrechts auf die Firma J. Mauch-Mozer hinsichtlich des streitigen Unfalls keine präjudizielle Bedeutung zu. Denn die einschlägige, durch Art. 10 erw. FHG in Verbindung mit Art. 14

FHG normierte Entscheidungskompetenz des Bundesrates bezieht sich, wie schon der Wortlaut der genannten Bestimmungen ohne weiteres erkennen läßt und auch das vom Bezirksgericht angezogene bundesgerichtliche Präjudiz (US 15 S. 885 Erw. 1), richtig verstanden, lediglich besagt, nur darauf, ob eine Unternehmung als solche, d. h. in ihrer objektiven Erscheinung, nach Art und Umfang ihres Betriebs, der Haftpflichtgesetzgebung unterstehe, nicht aber auf die Feststellung, wer subjektiv, als Inhaber der Unternehmung, die Haftpflicht zu tragen habe. Diese Frage nach dem passiven Subjekte der Haftpflicht fällt vielmehr, auch ihrer Natur nach, grundsätzlich in den Kompetenzkreis des den Haftpflichtanspruch beurteilenden Richters, und es hat sich der Bundesrat damit nur zu befassen, sofern ihre Entscheidung schon für die Frage, ob überhaupt ein objektiv haftpflichtiges Unternehmen vorliege, von Belang ist (wie z. B. im Falle Jäckle: *WB*. 1898 4 S. 399 ff.). Dies trifft jedoch gegebenenfalls nicht zu, indem die Natur des für den eingeklagten Unfall kausalen Betriebes als „Bauunternehmung“ klar steht und daher der bundesrätliche Entscheid über die Anwendung des erweiterten Fabrikhaftpflichtgesetzes auf denselben nur von der Ermittlung der Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter im Sinne des Art. 1 erw. FHG abhing.

3. Ist demnach die in Rede stehende Frage selbständig zu entscheiden, so fällt in Betracht: Der Art. 2 Abs. 1 erw. FHG erklärt mit Bezug auf das Baugewerbe im Sinne des Art. 1 Ziff. 2 litt. a daselbst als haftpflichtig den „Inhaber des betreffenden Gewerbes“. Daraus könnte nun an sich allerdings geschlossen werden, daß nur die Baugewerbe-Inhaber als solche, d. h. Einzelpersonen oder Personenverbände, welche die Ausführung von Bauarbeiten gewerbsmäßig betreiben, der Haftpflicht unterstellt seien. Allein diese Auslegung würde dem aus dem ganzen Zusammenhange sich ergebenden vernünftigen Sinn und Zweck der fraglichen Gesetzesstelle nicht gerecht. Der Grund der Ausdehnung des Fabrikhaftpflichtgesetzes auf das Baugewerbe, wie sie das erweiterte Fabrikhaftpflichtgesetz vorsteht, liegt zweifellos in der den spezifischen Gefahren des Fabrikbetriebes gleichgeschätzten Gefährlichkeit der Arbeiten des Baubetriebes bei bestimmtem Minimalumfang desselben (Art. 1 Ziff. 2 eingangs erw. FHG). Diese Gefährlichkeit

aber ist selbstverständlich durch die technische Natur der Bauarbeiten bedingt und besteht deshalb in gleicher Weise, mögen diese Arbeiten von einem berufsmäßigen oder bloß im einzelnen Falle in dieser Eigenschaft handelnden Bauunternehmer ausgeführt werden. Folglich kann der Ausdruck „Gewerbe“ in Art. 2 Abs. 1 erw. FHG, insbesondere mit Bezug auf das „Baugewerbe“, wie bei der Umschreibung dieses letzteren im vorgängigen Art. 1 Ziff. 2 litt. a, nur die objektive Bedeutung einer Zusammenfassung der einschlägigen Arbeiten haben. Es erscheint somit als haftpflichtiger Inhaber eines Baugewerbes im Sinne des Gesetzes auch der einen Bau in Regie ausführende Nichtfachmann, wie denn Art. 2 Abs. 2 erw. FHG die Haftpflicht solcher Regiebetriebe, allerdings nur für die an sich wohl am ehesten zu Zweifeln Anlaß gebenden Fälle der Unternehmungen öffentlich-rechtlicher Verbände, ausdrücklich statuiert. Vergleiche hiezu den bereits erwähnten Entscheid des Bundesrates i. S. Jäckle: a. a. O. S. 401; B. C. Scherer, Haftpflicht des Unternehmers, S. 44; Zeerleder, Haftpflichtgesetzgebung, S. 78, und über die entsprechende Stellungnahme der ausländischen Unfallversicherungs-Gesetzgebung: für das deutsche Recht: Rosin, Recht der Arbeiterversicherung 1 S. 253; für das österreichische Recht: Menzel, Arbeiterversicherung nach österreichischem Recht, S. 247. Inhaber des Baugewerbes als Bauunternehmer schlechthin aber ist allgemein derjenige, auf dessen Rechnung und Gefahr der Baubetrieb, d. h. die Gesamtheit der für den Bau erforderlichen Arbeiten, geht (vgl. US 25 II S. 905; Scherer, a. a. O. S. 43), im Gegensatz zu sogenannten Unterakkordanten, denen der Bauunternehmer einzelne Arbeiten zur Ausführung überträgt, für die ihm nach Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 in fine erw. FHG, bestehender Praxis gemäß (vgl. den grundlegenden Entscheid US 18 S. 912 ff.; Scherer, a. a. O. S. 45), ebenfalls die Haftpflicht aufliegt. Dieser Bauunternehmer wird nun aller Regel nach der Arbeitgeber der beim Bau beschäftigten Arbeiter sein, welcher dieselben angestellt hat und ihnen auf Grund ihres Dienstverhältnisses die nötigen Weisungen erteilt. Doch ist dies keineswegs notwendig. Vielmehr ist es, außer dem Falle, daß ein Arbeitgeber seine Arbeiter einem andern Bauunternehmer, mit dem sie in keinem Vertragsverhältnis stehen, zur Verfügung stellt, namentlich mög-

lich und kommt nicht selten vor, daß sich verschiedene Personen oder Personenverbände, von denen einzelne vielleicht Inhaber von an sich selbständig der Haftpflicht unterstehenden Betrieben sind, zur Ausführung einer Bauunternehmung vereinigen (man denke z. B. an ein Konsortium von Handwerkern zur Errichtung von Spekulationsbauten). Dabei erscheint als haftpflichtiger Bauunternehmer die Bauvereinigung als solche d. h., je nach ihrer rechtlichen Organisation, als juristische Person oder aber als nach anderweitigem Gesellschaftsrecht haftende Gesamtheit, während die einzelnen Teilhaber höchstens als Unterakkordanten in Betracht fallen, es wäre denn einem einzelnen oder mehreren von ihnen zusammen von der Vereinigung die gesamte Bauausführung übertragen worden, in welchem Falle der Vereinigung lediglich die Stellung des von Haftpflicht nicht berührten Bauherrn zukäme.

4. Bei Anwendung der vorstehenden Erwägung auf den gegebenen Fall nun ist von entscheidender Bedeutung die Behauptung des Klägers, daß die drei Beklagten den Neubau an der Volkmarstraße, bei dem der Unfall sich ereignete, als einfache Gesellschaft ausgeführt hätten. Sollte dies zutreffen, so würde nach dem gesagten zunächst diese Gesellschaft, und zwar, gemäß Art. 544 Abs. 3 OR, wie der Kläger geltend macht, unter Solidarhaftung aller drei Teilhaber als haftpflichtiger Bauunternehmer in Betracht fallen. Hiegegen aber kann vorab nicht, nach der Argumentation des Bezirksgerichts, der Umstand als entscheidend ins Feld geführt werden, daß die Firma J. Rauch-Mogler mit mehreren Unterakkordanten des Neubaus Verträge abgeschlossen hat. Denn daraus erhellt jedenfalls nicht ohne weiteres, daß die Beklagte Johanna Rauch als Inhaberin jener Firma tatsächlich die alleinige Bauunternehmerin war; jener Umstand beweist an sich vielmehr nur, daß die Firma J. Rauch-Mogler allein den betreffenden Unterakkordanten gegenüber im Sinne des Art. 543 Abs. 1 OR aus den abgeschlossenen Verträgen haftet; der Beweis für ihre Eigenschaft als Bauunternehmerin dagegen könnte nur durch Beiziehung weiterer Indizien geleistet werden. Und auch der fernere, vom Obergericht angezogene Umstand (dessen tatsächliche Richtigkeit übrigens aus den Akten nicht hervorgeht), daß der Kläger im Dienstvertragsverhältnis mit der Firma J. Rauch-Mogler gestanden habe

ist in diesem Sinne nicht schlüssig, weil ja die streitige Haftpflicht, wie oben ausgeführt, keineswegs dem Dienstherrn (Arbeitgeber) als solchem obliegt. Demnach bedarf die Behauptung des Klägers vom Bestehen einer Baugesellschaft der drei Beklagten der direkten Prüfung, und zwar ist das Bundesgericht dabei, da es sich um die Rechtsfrage der Existenz des behaupteten Gesellschaftsvertrages handelt, bezüglich der Würdigung des Aktenmaterials, insbesondere der Beweisführung der Parteien auf Grund des das einschlägige Beweissthema und die Beweislast betreffend feststehenden Beschlusses des Bezirksgerichts vom 29. September 1905 — abgesehen von allfälligen, aus dem kantonalen Prozeßrecht sich ergebenden Einschränkungen — nach Maßgabe des Art. 81 Abs. 2 OG durchaus frei. Nun genügt allerdings das bereits vorliegende Beweismaterial nicht, um den fraglichen Beweis als erbracht zu erachten, namentlich geht aus der von den Beklagten als einzig vorhandenes Geschäftsbuch produzierten Zahltagsliste nicht hervor, auf wessen Rechnung die darin verzeichneten Arbeitslöhne ausbezahlt worden sind. Allein die kantonalen Instanzen haben, auf Grund ihrer erwähnten, rechtsirrtümlichen Auffassung über den Begriff des Trägers der Haftpflicht, einzelne Beweisofferten des Klägers nicht berücksichtigt, welche als erheblich erscheinen. Dies gilt zunächst von dem angebotenen Zeugenbeweise, da die betreffenden Zeugen jedenfalls über die ganze Organisation des streitigen Baubetriebes, aus der vor allem auf den Bauunternehmer geschlossen werden muß, Aufklärung zu schaffen und möglicherweise insbesondere die Bedeutung des Abschlusses einzelner Unterakkordverträge seitens der Firma J. Mauch-Mozer völlig klarzustellen geeignet sind, während prozessuale Gründe gegen ihre Abhörung aus den Akten nicht ersichtlich sind. Hierzu gehört ferner auch der Beweis durch Edition der angerufenen Akten des Prozesses der Versicherungsgesellschaft La Préservatrice gegen Mauch & Degen; denn aus diesen Akten muß offenbar hervorgehen, wie ein anderer, in der vorliegenden Zahltagsliste angemerkter Unfall des Arbeiters Pöliner aus der Zeit zwischen dem 8. und dem 21. Juli 1904 behandelt worden ist, wodurch eventuell die Behauptung der Beklagten, daß die Beziehung Degens zu den Eheleuten Mauch mit der Erstellung der Bauten an der Ottikerstraße im Jahre 1903 zu Ende

gegangen und die Versicherungspolice von Mauch & Degen in diesem Zeitpunkt schon auf die Firma J. Mauch-Mozer übertragen worden sei, in unzweideutiger Weise widerlegt werden könnte. Endlich erscheint als erheblich auch noch das nicht berücksichtigte Beweisbegehren des Klägers um Einholung von Berichten der Notariatskanzlei Oberstraf, der kantonalen Brandasssekuranz und der städtischen Baupolizei über die Beziehungen der Beklagten zur Liegenschaft Volkmarstraße Nr. 6, deren Eigentumsverhältnisse nach der ausdrücklichen Feststellung des Bezirksgerichts nicht abgeklärt sind, während der Kläger zum Beweise hierüber auf Grund seiner Behauptung über die gemeinschaftliche Bauunternehmung der Beklagten zugelassen werden muß. Es rechtfertigt sich daher, die Streitsache zur Vornahme dieser ergänzenden Beweiserhebungen im Sinne des Art. 82 Abs. 2 OG an die Vorinstanz zurückzuweisen; —

erkennt:

Die Berufung des Klägers wird in dem Sinne gutgeheißen, daß das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. August 1906, soweit es die Beklagten Jakob Mauch und Karl Degen betrifft, aufgehoben und die Streitsache zur Aktenvervollständigung nach Maßgabe der vorstehenden Motive und zu neuer Beurteilung an das Obergericht zurückgewiesen wird.

81. Urteil vom 5. Dezember 1906 in Sachen
Kißling, Kl. u. Ver.-Kl., gegen Schlotterbeck, Bekl. u. Ver.-Bekl.

Art. 8 FHG. — Unzulässigkeit einer partiellen Erledigung der Streitsache durch Abweisung eines Teiles des Haftpflichtanspruches « zur Zeit ».

A. Durch Urteil vom 16. Juli 1906 hat das Appellationsgericht Basel-Stadt über die Streitfrage:

Ist der Beklagte schuldig, dem Kläger eine Haftpflichtentschädigung von 3750 Fr. nebst 5 % Zins seit 17. Juni 1905 zu bezahlen?
erkannt:

Der Beklagte wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils zur Zahlung von 690 Fr. 10 Cts. nebst 5 % Zins vom